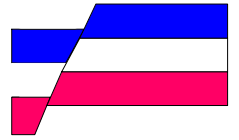




**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen**
Schleswig-Holstein



Informationen zum Vorbereitungsdienst

für Lehrkräfte in Ausbildung

www.iqsh.de

Herausgeber:

Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen
Schleswig-Holstein
Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Schreberweg 5
24119 Kronshagen

Druck: Joost
Auflage: 3500

An der Broschüre haben mitgearbeitet:

IQSH-Konzeptgruppe (G. Braren, F.- G. Glindemann, W. Häffs, G. Klauke,
H.-W. König, E. Langloh, Dr. E. W. Müller, K. Prütz, Dr. Th. Riecke-Baulecke,
G. Starke, Chr. Wienholz)

Kronshagen, 12. Juli 2004

Inhalt

| | |
|---|----|
| Herzlich willkommen | 4 |
| Die ersten Schritte – das Wichtigste in Kürze | 5 |
| Ausbildungsstandards | 8 |
| Die Ausbildung durch die Schule | 12 |
| Portfolio | 16 |
| Ausbildung durch das IQSH | 17 |
| Hinweise zur Buchung der Ausbildungsveranstaltungen | 18 |
| Hausarbeiten: | 21 |
| Dienstliche Beurteilung | 23 |
| Die Zweite Staatsprüfung | 24 |
| ABC zum Vorbereitungsdienst | 25 |
| OVP | 36 |
| Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner | 48 |

Herzlich willkommen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir wünschen Ihnen einen guten Start in der Schule und am IQSH. Im zweiten Ausbildungsabschnitt erwarten Sie viele neue und interessante Erfahrungen insbesondere in der praktischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das IQSH unterstützt Sie über die Ausbildung an der Schule hinaus mit wichtigen Ausbildungsbausteinen in den Fächern, Fachrichtungen und in der Pädagogik.

Um eine möglichst hohe Qualität der Ausbildung zu gewährleisten, orientiert sich die Ausbildung durch die Schule und das IQSH an Standards. Sie erhalten mit den allgemeinen Ausbildungsstandards und mit den Ergänzungen in den Fächern und Fachrichtungen einen genauen Überblick darüber, welche Ziele mit der Ausbildung erreicht werden sollen.

Mit der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entstehen für Sie große Gestaltungsspielräume. So können Sie beispielsweise aus einem Angebot von Modulen wählen, um eigene Schwerpunkte zu setzen.

An der Schule werden Sie durch erfahrene Ausbildungslehrkräfte intensiv unterstützt. Das Land Schleswig-Holstein hat für diese Aufgabe erheblich mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt als bisher, damit Ausbildungslehrkräfte genügend Zeit haben Sie zu beraten und auszubilden. Um Ihnen eine möglichst professionelle Begleitung in der schulischen Praxis zu bieten, hat das IQSH den Ausbildungslehrkräften eine umfangreiche Qualifizierung angeboten.

In dieser Broschüre und der beiliegenden CD finden Sie wichtige Informationen für den Start und die Ausbildung insgesamt. Sollten Sie Fragen oder Vorschläge haben, wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen und Kollegen an der Schule oder im IQSH.



Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Direktor des IQSH



Fritz-Gerhard Glindemann
Abteilungsleiter Lehrerausbildung

Die ersten Schritte – das Wichtigste in Kürze

Der Anfang ist gemacht!

Ihre Bewerbung in den Vorbereitungsdienst des Landes Schleswig-Holstein war erfolgreich. Sie haben einen Ausbildungsplatz an einer Schule und Ihre Ernennungsurkunde erhalten.

Bitte überprüfen Sie die folgenden Punkte:

- Sie haben die „Erklärung zum Familien-, Orts-, Sozial- bzw. Verheiratenzuschlag“ ausgefüllt, die Lohnsteuerkarte beigefügt und auf einem Vordruck dem Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein Ihre Kontonummer angegeben. Von dort erhalten Sie die Abrechnung Ihrer Ausbildungsvergütung, auf der Sie Ihre Personalnummer einschließlich der Bearbeiternummer finden werden.
- Sie kennen die Schulleiterin oder den Schulleiter, Ihre Ausbildungslehrkräfte und vielleicht schon den Hausmeister und die Verwaltungskräfte Ihrer Schule.
- Sie erhielten vielleicht schon notwendige Schlüssel.
- Sie haben eine erste Orientierung über die Räumlichkeiten Ihrer Schule gewonnen.
- Sie verfügen über eine E-Mail-Adresse.

Checklisten für die ersten Tage

Im Folgenden werden drei Checklisten gegeben, die Ihnen helfen sollen, sich schneller zurecht zu finden.

Allgemeine Tipps

- Sie sollten sich über die Vor- und Nachteile eines Wechsels von der gesetzlichen Krankenversicherung (GVK) zur privaten Krankenversicherung (PKV) umfassend beraten lassen.
- Sie sollten für eine Lehrerhaftpflichtversicherung einschließlich einer Versicherung gegen den Verlust der Schulschlüssel Sorge tragen.
- Sie könnten ihre Autohaftpflichtversicherung auf den Beamten-Tarif umstellen lassen.
- Sie sollten Ihren persönlichen Lehrerkalender eindeutig kennzeichnen.
- Sie benötigen Fahrkostenanträge für Einführungs- und Modulveranstaltungen.

Tipps zur Ausbildung durch das IQSH

- Notieren Sie Ihr IQSH-Passwort und die Dienststellenummer ihrer Schule.
- Sie können die Ausbildungsangebote in Ihren Fächern bzw. Fachrichtungen und in Pädagogik unter der Internetadresse www.lehrerausbildung-sh.de einsehen.
- Stellen Sie Ihr eigenes Ausbildungsprogramm für das erste Halbjahr zusammen (siehe Seite 18).

Tipps zur Ausbildung durch die Schule

Sie sollten

- ein ausführliches Gespräch mit Ihren Ausbildungslehrkräften führen.
- Ihren Stunden- und Aufsichtsplan im Kalender notieren.
- sich Lehrpläne besorgen. Sollten sie in der Schule nicht zugänglich sein: Bestelladresse: Glückstädter Werkstätten, Stadtstr. 35, 25348 Glückstadt, Tel. 04124 6070. Unter www.lehrplan.lernnetz.de ist ein Download möglich.
- sich über vorhandene Unterrichtsmaterialien und Medien informieren.
- sich über Kopiermöglichkeiten informieren.
- sich über Teamstrukturen (z. B. Fachkonferenzen, Jahrgangsteam, Bildungsgangteam) informieren.
- Mitteilungen am „Schwarzen Brett“ oder im Mitteilungsbuch aufmerksam wahrnehmen.
- sich Vertretungsplan, Raumverteilungsplan und Gesamtstundenplan erklären lassen.
- zu den Klassenlehrerinnen oder -lehrern, den Tutorinnen oder Tutoren Ihrer Klassen, Kurse, Lerngruppen usw. Kontakt aufnehmen.

Rechte und Pflichten von Beamtinnen und Beamten

Sie sind Beamtin oder Beamter auf Widerruf. Dadurch haben Sie nach dem **Schulgesetz (SchG)**, dem **Landesbeamtengesetz (LBG)** und der **Lehrerdienstordnung** bestimmte Rechte und Pflichten.

Rechte

- Keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung GKV, Möglichkeit der privaten Versicherung (Die Versicherungsbeiträge der GKV sind deutlich höher, da auf den Anspruch der Beihilfe verzichtet wird.)
- Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle (Formulare im Geschäftszimmer)
- Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen
- Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten nach den geltenden Bestimmungen
- Weisungsrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern der Schule
- Beschwerderecht gegen Anordnungen der Vorgesetzten / des Vorgesetzten

Pflichten

- Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§§77-79 LBG)
- Einhalten des Dienstweges
- Pflicht, eine Nebentätigkeit anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen (Formular im Geschäftszimmer)
- Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH
- Teilnahme an Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Klassen- oder Kursfahrten, Schul- und Sportfeste, Musik- und Theaterveranstaltungen) und Konferenzen (z.B. Klassen-, Lehrer- und Fachkonferenzen), sofern Sie nicht für Ausbildungsveranstaltungen des IQSH frei zu stellen sind (§ 10(4) OVP)
- Aufsichtspflicht über Schülerinnen und Schüler (§ 36 SchG)
- Pflicht, im Krankheitsfall unverzüglich die Schule zu benachrichtigen; am dritten Tag ist ein ärztliches Attest erforderlich
- Pflicht, den Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters Folge zu leisten (§5 Dienstordnung)
- Pflicht, mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten (§6 Dienstordnung)

Ausbildungsstandards

Mit der Formulierung von Ausbildungsstandards ist eine verbindliche und überprüfbare Handlungsgrundlage geschaffen worden. Es geht darum, dass Lehrkräfte in Ausbildung sowie alle Unterstützungssysteme wissen, welche Kompetenzen Lehrkräfte in Ausbildung benötigen, um unterrichtliche und schulische Situationen zu bewältigen. Diese Ausbildungsstandards gelten für die Arbeit an den Ausbildungsschulen und am IQSH.

Grundlage für die Formulierung von Ausbildungsstandards sind die staatlichen Vorgaben, die insbesondere im Schulgesetz und in den Lehrplänen enthalten sind. Die dort beschriebenen Ziele von Schule sind mit folgendem Lehrerleitbild verbunden.

Leitbild für das Handeln von Lehrkräften

Gesellschaftliche und politische Herausforderungen durch eine zusammenwachsende Welt, die voranschreitende Integration Europas, die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie neue Ergebnisse der Schulforschung führen zu Veränderungen im Bildungswesen, die sich bis in die tägliche Unterrichtspraxis auswirken. Die Schule muss ihren Beitrag zur Aneignung von Traditionen, zu lebenslangem und nachhaltigem Lernen, zu praktischer Lebensbewältigung in Alltag und Beruf verstärkt leisten.

Der Erfolg von Schule hängt wesentlich von ihren Lehrkräften ab. Das zentrale Tätigkeitsfeld ist der Unterricht als Ort für Bildungs- und Erziehungsprozesse. Wirksamer Unterricht basiert auf klaren Zielsetzungen, wie sie in den Lehrplänen und in den Bildungsstandards formuliert werden, und nimmt die unterschiedlichen Denk- und Handlungsansätze der Schülerinnen und Schüler auf. In einem schüleraktivierenden Unterricht arbeiten die Lernenden entsprechend ihrem Entwicklungsstand verantwortlich mit. Lehrkräfte fördern Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Sie vermitteln Lernstrategien und regen zur kritischen Selbstreflexion an mit der Chance zur Korrektur des eigenen Handelns. Lehrkräfte reflektieren systematisch über ihre unterrichtlichen Erfahrungen und entwickeln ihre Kompetenzen weiter.

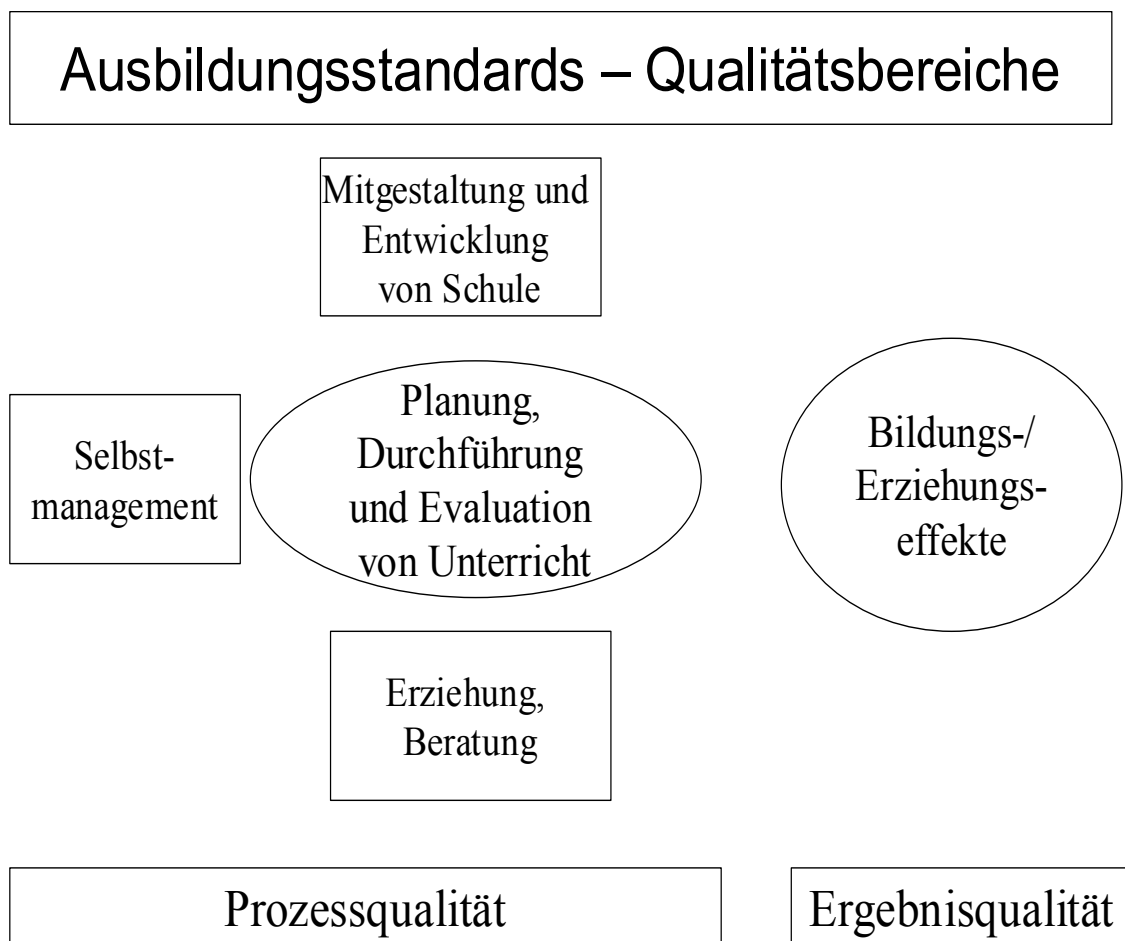
Der Erfolg von Schule hängt von der Professionalität der Arbeit ab. Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für Bildungs- und Erziehungsprozesse. Sie arbeiten dabei als Führungskraft, indem sie Verantwortung für die Vermittlung gesellschaftlich bedeutsamer Inhalte an Lernende übernehmen. Lehrkräfte sorgen vor allem für die Befähigung der Lernenden zur Selbstregulierung der eigenen Lernprozesse. Lehrkräfte nehmen die Erziehungsaufgabe bewusst wahr, vermitteln gesellschaftliche Normen und Werte. Sie sind Vorbilder für gegenseitige Achtung und Toleranz.

Der Erfolg von Schule hängt ebenso von der systematischen Gestaltung der Schule als Ganzes ab. Voraussetzung dafür ist gelingende Kommunikation unter den Lehrkräften und in der Schulgemeinschaft. In einer Schule mit gestärkter Eigenverantwortung gestalten und evaluieren Lehrkräfte in Teams die Entwicklungsprozesse ihrer Schule. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit werden Ziele und Arbeitsvorhaben gemeinsam festgelegt, umgesetzt und regelmäßig überprüft. Lehrkräfte gestalten darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Partnern von Schule

und sorgen dafür, dass Schulen ihre Rolle im regionalen Netzwerk aktiv wahrnehmen. Für ihre Arbeit in Unterricht und Schule haben Lehrkräfte Anspruch auf professionelle Unterstützung durch das IQSH.

Qualitätsbereiche und Indikatoren

Die Qualität des Handelns von Lehrkräften zeigt sich in Prozessen und deren Ergebnissen. Die folgende Grafik veranschaulicht wesentliche Qualitätsdimensionen. Prozess- und Ergebnisdimensionen stehen in einem dynamischen und wechselseitigen Zusammenhang. Die Qualitätsdimensionen werden durch Indikatoren differenziert.



Die folgenden allgemeinen Ausbildungsstandards werden durch fachspezifische Standards ergänzt (siehe www.iqsh.de [Ausbildung] und Service-CD).

Allgemeine Ausbildungsstandards

I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

| | |
|-----|---|
| 1. | Die Lehrkraft i. A. plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Lehrpläne. |
| 2. | Die Lehrkraft i. A. plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten. |
| 3. | Die Lehrkraft i. A. gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt. |
| 4. | Die Lehrkraft i. A. gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) bzw. entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung. |
| 5. | Die Lehrkraft i. A. fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien. |
| 6. | Die Lehrkraft i. A. bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein. |
| 7. | Die Lehrkraft i. A. berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden. |
| 8. | Die Lehrkraft i. A. dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren. |
| 9. | Die Lehrkraft i. A. gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird. |
| 10. | Die Lehrkraft i. A. gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht. |
| 11. | Die Lehrkraft i. A. setzt Medien funktional ein. |
| 12. | Die Lehrkraft i. A. macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent. |
| 13. | Die Lehrkraft i. A. beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien. |
| 14. | Die Lehrkraft i. A. evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung der Lernenden. |

II Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

| | |
|-----|--|
| 15. | Die Lehrkraft i. A. beteiligt sich aktiv am Schulleben. |
| 16. | Die Lehrkraft i. A. gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit. |
| 17. | Die Lehrkraft i. A. arbeitet innerhalb der Schule in Teams. |
| 18. | Die Lehrkraft i. A. reflektiert Unterrichtskriterien gelehrt mit Kolleginnen und Kollegen. |
| 19. | Die Lehrkraft i. A. geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um. |

III Erziehung und Beratung

| | |
|------------|--|
| 20. | Die Lehrkraft i. A. sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander. |
| 21. | Die Lehrkraft i. A. vermittelt demokratische Werte und Normen. |
| 22. | Die Lehrkraft i. A. reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden. |
| 23. | Die Lehrkraft i. A. berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen. |

IV Selbstmanagement

| | |
|------------|---|
| 24. | Die Lehrkraft i. A. erledigt ihre Aufgaben termingerecht. |
| 25. | Die Lehrkraft i. A. zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit. |
| 26. | Die Lehrkraft i. A. handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz. |
| 27. | Die Lehrkraft i. A. nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr. |
| 28. | Die Lehrkraft i. A. handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen. |

V Bildungs- und Erziehungseffekte

| | |
|------------|---|
| 29. | Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft i. A. die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht. |
| 30. | Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft i. A. Verantwortung für den eigenen Lernprozess. |
| 31. | Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft i. A. Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen. |
| 32. | Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft i. A. an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander. |
| 33. | Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft i. A. angemessen gefördert werden. |
| 34. | Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft i. A. als positiv ein. |

Die Ausbildung durch die Schule

Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. August oder am 1. Februar eines Jahres und dauert genau 2 Jahre. Die Dienststelle ist die Ausbildungsschule. Die Schulleiterin / der Schulleiter und die Ausbildungslehrkräfte führen Sie, die Lehrkraft in Ausbildung, in die Arbeit der Schule ein.

Lehrkräfte in Ausbildung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verpflichtet Sie im Rahmen der Ausbildung durch die Schule zu folgenden Aufgaben:

- Gestaltung von eigenverantwortlichem Unterricht (im Umfang von durchschnittlich 10 Stunden),
dazu gehören die üblichen Planungs- und Nachbereitungstätigkeiten, die Vorbereitung und Bewertung von Klassenarbeiten, das Anfertigen von Beurteilungen und Zeugnissen,
- Unterricht unter Anleitung im Unterricht von Kolleginnen der eigenen und / oder der kooperierenden Schulen
- die Mitgestaltung von schulischen Aktivitäten wie Wandertagen, Sportfesten, Theateraufführungen, Projektwochen,
- die Kooperation mit Eltern und außerschulischen Institutionen,
- die Mitarbeit in Teams von Kolleginnen und Kollegen (Fachteam, Jahrgangsteam),
- die Mitgestaltung schulischer Entwicklungsprozesse (gemeinsame Vorhaben zur Unterrichtsentwicklung, die Umsetzung des Schulprogramms),
- Hospitation im Unterricht der Ausbildungslehrkräfte,
- Hospitation in der Ausbildungsschule und in den kooperierenden Schulen.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit:

- in regionalen Netzwerken zur Unterrichtsentwicklung mitzuarbeiten,
- regionale Austauschgruppen für Lehrkräfte in Ausbildung zu organisieren bzw. daran teil zu nehmen. Diese Austauschgruppen können auf Wunsch der Lehrkräfte in Ausbildung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des IQSH angeleitet werden.

Ausbildungskonzepte

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln Ausbildungsschulen mittelfristig schulinterne Ausbildungskonzepte. Das Schulprogramm als ständiges Arbeitsprogramm einer Schule enthält Ziele, Arbeitsvorhaben und auch Angebote der Schule, die wichtige Informationen für Möglichkeiten der Ausbildung beinhalten. Im Ausbildungskonzept als Teil des Schulprogramms werden Ablauf und Organisati-

on der Ausbildung durch die Schule dargelegt. Das Ausbildungskonzept wird unter Berücksichtigung der OVP und der Ausbildungsstandards formuliert. Das jeweilige Ausbildungskonzept soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms weiterentwickelt werden.

Das Ausbildungskonzept berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Benennung von Fächern und Fachrichtungen, in denen zur Zeit ausgebildet wird oder ausgebildet werden kann. Voraussetzung dafür sind qualifizierte Ausbildungslehrkräfte.
- Darstellung der Kooperationsformen mit anderen Schulen, damit Lehrkräfte in Ausbildung andere Schularten kennen lernen können.

Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen für die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Sonderschulen: Nach den Bestimmungen der OVP müssen Lehrkräfte in Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Hausarbeiten in beiden Einsatzbereichen (also sowohl in der Grundschule als auch in Klassenstufen der Sekundarstufe I der Hauptschule oder Gesamtschule) schreiben. Ähnliches gilt für das Lehramt an Sonderschulen bei der Ausbildung in den sonderpädagogischen Arbeitsbereichen.

Da eine Hausarbeit an ein Modulthema anknüpft und aus dem eigenen Unterricht entwickelt wird, müssen Lehrkräfte in Ausbildung entsprechende Einsatzmöglichkeiten haben. Dies kann in Form von eigenverantwortlichem oder angeleitetem Unterricht organisiert werden (z.B. parallel oder im zeitlichen Wechsel).

- Einbindung der Lehrkräfte in Ausbildung als Kollegin oder Kollege in die Teamstrukturen der Schule (Mitarbeit in der Fachschaft, im Kollegium, in Konferenzen, in Arbeitsgruppen).
- Einbeziehung der Lehrkräfte in Ausbildung in die Schul- und Unterrichtsentwicklung, in die Schulprogrammarbeit und damit auch in die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts.
- Möglichkeiten für Hospitationen bei Kolleginnen oder Kollegen.

Ausbildungslehrkräfte

Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen.

Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft in Ausbildung.

Zur Tätigkeit von Ausbildungslehrkräften gehört es,

- Lehrkräften in Ausbildung zu allen wichtigen Fragen der Ausbildung (u. a. OVP, Ausbildung durch die Schule, Ausbildungsstandards, Portfolio, Prüfung) Auskunft zu geben und sie zu beraten,
- Lehrkräfte in Ausbildung in die schulische und unterrichtliche Arbeit einzuführen und zu informieren (Kennenlernen der Schule, Schulprogramm, Lehrpläne, Bildungsstandards und andere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellen, Absprachen über die Zusammenarbeit treffen, in die Fachgruppe einführen),
- hospitierete sowie angeleitete Unterrichtsstunden nachzubereiten,
- bei der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung auf Basis der Lehrpläne und der Bildungsstandards zu beraten,
- Lehrkräfte in Ausbildung in allen Qualitätsdimensionen der Ausbildungsstandards zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten,
- Lehrkräfte in Ausbildung bei der Analyse und Bewältigung erzieherischer Situationen zu unterstützen,
- Lehrkräften in Ausbildung bei der Klärung der eigenen Rolle behilflich zu sein,
- Lehrkräften in Ausbildung die Qualität der Arbeit und den Leistungsstand zurückzumelden,
- Orientierungsgespräche zu führen.

Orientierungsgespräche

Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind. Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung.

Das Orientierungsgespräch soll

- Sie in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit fördern,
- Ihnen die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen,
- Sie in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen,
- Sie dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren,
- Sie dazu anregen, eigene Arbeitsprozesse und -produkte im Portfolio zu dokumentieren und zu bewerten.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen:

Über welche Qualifikationen, Interessen und besondere Schwerpunkte verfügen Sie?

In welcher persönlichen Situation befindet Sie sich?

Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen? Welche Wünsche in Hinblick auf den zukünftigen Einsatz in Unterricht und Schule haben Sie?

Was erwarten Sie von der Ausbildungslehrkraft? Welches sind die Erwartungen der Ausbildungslehrkraft an Sie?

Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?

Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Portfolio

Das Portfolio dokumentiert die Teilnahme an Pflicht- und Wahlmodulen und die Ergebnisse der eigenen Arbeit (Produktorientierung). Außerdem informiert es in den auswertenden Berichten über die individuelle Entwicklung sowohl des Lehrens wie des Lernens und bietet so der Lehrkraft in Ausbildung die Möglichkeit der Selbstdarstellung (Prozessorientierung). Die allgemeinen Ausbildungsstandards sowie die fachspezifischen oder fachrichtungsspezifischen Standards bieten einen Orientierungsrahmen für die geforderte Reflexion und Evaluation in der Auswertung.

Leitfragen des Portfolios sind:

- Was habe ich getan?
- Was habe ich daraus gelernt?
- Welche Konsequenzen ziehe ich daraus?

Die in der OVP § 9 Abs. 7 geforderten Orientierungsgespräche stellen eine Hilfe bei der Beantwortung dieser Fragen dar.

Das Portfolio wird nicht benotet. Es wird im Rahmen des Prüfungsgesprächs am Prüfungstage zusammen mit der pädagogischen Arbeit am Prüfungstage reflektiert und berücksichtigt.

Die Service-CD, die in den Einführungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, enthält Vorlagen für das Portfolio zu folgenden Bereichen:

- Persönliche Daten
- Daten zur Qualifikation vor der zweiten Ausbildungsphase
- Dokumentation der Teilnahme an Ausbildungsmodulen
- Auswertende Berichte mit
 - einer Darstellung der persönlichen Schwerpunktsetzung (Unterricht, Schulleben, Hospitationen, Module) und Begründung (individuelles Interesse, Vorkenntnisse, Erfahrungen, persönliche Zielsetzung),
 - einer Bilanzierung der Arbeit (z. B. im Hinblick auf Unterricht, auf die Integration in das Kollegium, auf das Verhältnis zu den Schülern/innen),
 - der Formulierung der Konsequenzen und die Planung weiterführender Arbeitsschritte.

Ausbildung durch das IQSH

Zur Erweiterung und Vertiefung der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenz ist eine Lehrkraft in Ausbildung verpflichtet, an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teilzunehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Fachrichtungen und Fächer sowie auf Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Wesentliche Inhalte, die zum Erreichen der Ausbildungsstandards notwendig sind, sind in den Curricula der Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik formuliert. Diese Curricula werden auf einer Service-CD zur Verfügung gestellt.

Standards, Curricula und Module stellen eine Erprobungsfassung dar, die gemeinsam mit allen an der Ausbildung Beteiligten weiterentwickelt werden.

Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Stunden. Die Ausbildungsmodule für das kommende Halbjahr sind im Internet einzusehen:

www.lehrerausbildung-sh.de

Aus diesem Angebot wählen Sie Ihre Module. Sie sollten dabei darauf achten, dass Sie die Pflichtmodule im Verlauf der ersten 20 Monate Ihrer Ausbildung wahrnehmen. Zur eigenen Profilbildung können Sie parallel zu den Pflichtmodulen und im vierten Ausbildungshalbjahr weitere Module wählen.

Während Sie im Pflichtbereich die vorgeschriebenen mindestens 240 Zeitstunden zu gleichen Teilen in den Fächern, Fachrichtungen und Pädagogik belegen müssen, können Sie im Wahlbereich besondere Schwerpunkte setzen. Darüber hinaus können Sie auch im Pflichtbereich unter bestimmten Angeboten auswählen.

Sie buchen die Module in einem Online-Verfahren und erhalten per E-Mail umgehend eine Bestätigung ihrer Anmeldung. Das Veranstaltungsangebot ist so konzipiert, dass alle Lehrkräfte in Ausbildung ihre Pflichtmodule bis zur Meldung zur Prüfung absolvieren können. Bitte überlegen Sie sehr sorgfältig, welche Module Sie buchen, da eine Anmeldung verbindlich ist. Eine Stornierung Ihrer Buchung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) möglich.

Module finden in der Regel an einem Ausbildungstag (Mittwoch, im Berufsbildenden Bereich: Donnerstag/Freitag) statt. In Einzelfällen sind Kompaktseminare für besondere Themenbereiche möglich. Online-Sitzungen werden in die Arbeit eingebunden.

Hinweise zur Buchung der Ausbildungsveranstaltungen

Die folgenden Ausführungen gelten für die allgemeinbildenden Schularten, sinngemäß auch für den Berufsbildenden Bereich und für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung durch das IQSH findet in der Regel am Mittwoch in ganztägigen Veranstaltungen statt.

Wegen der sehr unterschiedlichen Kombinationen von Fachrichtungen und Fächern, in denen ausgebildet wird, wurde ein fester Terminplan erarbeitet.

In einem Zyklus von vier aufeinanderfolgenden Mittwochen ist jedem Mittwoch eine Reihe von Fächern zugeordnet, Veranstaltungen in Pädagogik werden an jedem Mittwoch angeboten.

Beispiel Realschule

| | | | | | | | | |
|------------|-----|-----|-------|-------|-------|-------|------|---------|
| 18.08.2004 | Päd | Eng | Mathe | Reli | WiPo | Tech | Dän | Textill |
| 25.08.2004 | Päd | Deu | Spo | Phy | Kunst | HHL | | |
| 01.09.2004 | Päd | Deu | Mathe | Gesch | Chem | Fran | Erdk | Philo |
| 08.09.2004 | Päd | Eng | Gesch | Spo | Bio | Musik | | |

Die Grundidee ist, dass jede Lehrkraft in Ausbildung in einem solchen Zyklus drei Veranstaltungen wählt, eine in jedem Fach und in Pädagogik.

Damit ist sichergestellt, dass im Verlauf von 20 Monaten die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt werden können. Im vierten Ausbildungshalbjahr kann Versäumtes nachgeholt werden. Möglich ist zudem, zur eigenen Profilbildung sowie zur Vertiefung zusätzliche Module wahrzunehmen.

Der vierte, freie Mittwoch kann für eigene Arbeitsvorhaben oder zur Hospitation in kooperierenden Schulen oder in anderen Institutionen genutzt werden. Möglich ist aber auch, jeden Mittwoch für die Ausbildung durch das IQSH zu nutzen.

„Kleine“ Fächer

In einigen Fächern (z.B. Spanisch, Dänisch, Haushaltslehre, Technik, WiPo) ist die Zahl der Lehrkräfte in Ausbildung so gering, dass auf Landesebene nur eine Gruppe eingerichtet werden kann. Die regelmäßige Teilnahme an den angebotenen Ausbildungsveranstaltungen wird dringend empfohlen, damit alle Pflichtmodule vor der Meldung zur Prüfung wahrgenommen werden können. Damit kommen z.B. alle Lehrkräfte in Ausbildung mit dem Fach Spanisch alle vier Wochen zu einer gemeinsamen Ausbildungsveranstaltung zusammen. Längere Anfahrzeiten lassen sich leider nicht vermeiden.

Doppelt gesetzte Fächer

Einige Fächer werden in dem Zyklus von vier Wochen zweimal angeboten. Auch hier kann es sein, dass nur einer der Termine wahrgenommen werden kann, da parallel am anderen Mittwoch das zweite Fach gebucht werden muss. Dann ist die Teilnahme an den vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen dringend empfohlen, damit alle Pflichtmodule vor der Meldung zur Prüfung wahrgenommen werden können.

Einige Lehrkräfte in Ausbildung können aus den Angeboten der beiden Mittwoche wählen.

„Große“ Fächer und Pädagogik

In den so genannten großen Fächern ermöglicht das Angebot eine Wahl der angebotenen Veranstaltungen. Das Angebot ist regionalisiert, so dass kürzere Fahrwege möglich sind.

Pflicht- und Wahlmodule

Um insbesondere im Wahlbereich eine schulartübergreifende oder fächerübergreifende Arbeit zu ermöglichen, wurden jeweils zwei Vier-Wochen-Zyklen mit Angeboten aus dem Pflichtbereich und anschließend ein Vier-Wochen-Zyklus mit Angeboten aus dem Wahlbereich vorgesehen (siehe hierzu den Terminplan).

Während die Pflichtmodule im Umfang von 240 Stunden gleichmäßig auf die Ausbildungsbereiche zu verteilen sind, können Wahlmodule unterschiedlich auf die Ausbildungsbereiche verteilt werden. Möglich ist, Angebote anderer Schularten zu buchen.

Buchen von Veranstaltungen

Sie benötigen

- Grundkenntnisse in der Handhabung moderner IT-Techniken,
- einen Internetzugang,
- eine persönliche E-Mail-Adresse.

In den Einführungsveranstaltungen des IQSH erhalten Sie ein Passwort, mit dem Sie in Verbindung mit der Dienststellenummer der Schule Veranstaltungen buchen und die Übersichten über die gebuchten Veranstaltungen abrufen können.

Unter der Adresse www.lehrerausbildung-sh.de können Sie die Ausbildungsangebote recherchieren und buchen. Während die Recherche ohne Passwort möglich ist, um auch Ausbildungslehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern oder anderen Interessierten einen Einblick zu ermöglichen, ist das Buchen von Ausbildungsveranstaltungen nur mit dem Passwort möglich.

Sinnvoll ist folgendes Vorgehen:

1. Anwahl der oben genannten Adresse im Internet-Browser
2. Log-in als Lehrkraft in Ausbildung
3. Recherche für die Fächer, Fachrichtungen und für Pädagogik
Das Programm bietet sehr unterschiedliche Suchfunktionen:
 - Fächer, Fachrichtungen, Pädagogik
 - Schularten
 - Termine
 - Schlagwörter
4. Buchen der Pflichtmodule
Reihenfolge:
 1. Fächer/Fachrichtungen, die nur einmal angeboten werden
 2. Ggf. Veranstaltungen des zweiten Faches
 3. Veranstaltungen in Pädagogik
5. Buchen der Wahlmodule
Im Wahlbereich kann eine Lehrkraft in Ausbildung an jedem Mittwoch eines der Angebote wählen.
6. Ausdrucken der Übersicht über die gebuchten Veranstaltungen

Bitte beachten Sie:

Eine Stornierung der Buchung ist direkt nicht möglich ist. Sollte Sie ein „falsches“ Modul gebucht haben, müssen Sie per Mail um die Stornierung der Buchung bitten. Die dafür notwendige E-Mail Adresse wird auf der Einführungsveranstaltung bekannt gegeben.

Verhalten im Krankheitsfall

Sollten Sie wegen einer Erkrankung an einem gebuchten Modul nicht teilnehmen können, teilen sie dies der Referentin oder dem Referenten des gebuchten Moduls unbedingt per E-Mail mit. Die E-Mail Adresse wird im Veranstaltungsangebot genannt.

Unabhängig davon ist eine Krankmeldung an die Schule (Dienststelle) erforderlich.

Hausarbeiten:

§ 12

Hausarbeiten

(1) Die Lehrkraft in Ausbildung wählt je Fach, im sonderpädagogischen Bereich je Fach in Verbindung mit je einer Fachrichtung, im berufsbildenden Bereich je Fachrichtung und Fach, ein Modul, in dessen Zusammenhang sie die jeweilige Hausarbeit anfertigt. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien ist im Fach Musik, wenn dies das einzige Fach ist, in beiden Schwerpunkten des Faches ein Modul zu wählen, in dessen Zusammenhang die jeweilige Hausarbeit angefertigt wird.

(2) In den Hausarbeiten dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft in Ausbildung, wie Inhalte des jeweiligen Moduls im eigenen Unterricht umgesetzt worden sind. Dabei ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Hausarbeiten unterschiedliche Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung nach § 9 Abs. 4 abdecken. Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft in Ausbildung durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des IQSH festgelegt. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft in Ausbildung bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung soll spätestens drei Monate vor dem Termin der Meldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 15 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft in Ausbildung zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Zwei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeiten werden von der jeweils zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH benotet. Im Rahmen der Hausarbeit hospitiert die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des IQSH ein bis zwei Unterrichtsstunden der Lehrkraft in Ausbildung. Das IQSH stellt der Lehrkraft in Ausbildung eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit zu. Die Lehrkraft in Ausbildung kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeiten, deren Benotungen und die Stellungnahmen der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

Diese Vorschriften ermöglichen es Ihnen, bald nach Beginn der Ausbildung eine Hausarbeit zu schreiben. Sinnvoll ist es, die zweite Hausarbeit spätestens am Ende des dritten Ausbildungshalbjahrs zur Benotung einzureichen.

Hausarbeiten dokumentieren die Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht. Die Hausarbeiten stehen in engem Zusammenhang mit den Themen der Ausbildungsmodule in den Fächern und Fachrichtungen.

Die Referentinnen oder Referenten des IQSH beraten Sie, wenn Sie im Zusammenhang mit einem Modul eine Ihrer Hausarbeiten schreiben möchten. Sinnvoll ist, wenn Sie für diese Beratung bereits einen Themenvorschlag einbringen. Nach dieser vorbereitenden Beratung wird Ihnen das abgesprochene Thema durch das IQSH gestellt. Sie haben dann zwei Monate Zeit, um das Vorhaben zu konkretisieren, durchzuführen und auszuwerten. Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 15 Seiten haben.

Im Rahmen der Hausarbeit hospitiert die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des IQSH ein bis zwei Unterrichtsstunden. Die Termine für solche Besuche werden mit Ihnen vereinbart.

Die Hospitationen dienen der Beobachtung des Unterrichts im Rahmen der Hausarbeit und einer vertiefenden Beratung. Das anschließende auswertende Gespräch bezieht sich auf die Hausarbeit, es ist keine Lehrprobenbesprechung und dient nicht einer Benotung der gezeigten Unterrichtsstunde.

Bitte beachten Sie,

- dass bei der Anfertigung der Hausarbeiten auch eine Reihe von formalen Kriterien einzuhalten sind. Hinweise finden Sie unter www.iqsh.de [Ausbildung], oder Sie erhalten sie durch die Referentinnen oder Referenten.
- dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorschreibt, eine Hausarbeit in jedem Fach und in unterschiedlichen Einsatzbereichen zu schreiben. Wenn Sie z.B. Lehrkraft für Grund- und Hauptschulen sind, bedeutet das, dass eine Hausarbeit aus der Arbeit in der Grundschule und die zweite Arbeit aus der Arbeit in der Hauptschule erwachsen muss (siehe hierzu Seite 12).

Nachdem Sie die Hausarbeit beim IQSH eingereicht haben, wird sie durch die Referentin oder den Referenten beurteilt, die oder der Sie beraten hat. Die Beurteilung endet mit einer Note. Das Gutachten wird Ihnen zugestellt.

Sie haben das Recht, sofern Sie mit der Benotung oder der Formulierung nicht einverstanden sind, eine Stellungnahme zu verfassen. Gutachten und Stellungnahme werden Ihrer Prüfungsakte beigelegt. Empfohlen wird, dass Sie eine Kopie des Gutachten und ggf. der Stellungnahme in Ihr Portfolio einfügen.

Dienstliche Beurteilung

§ 13

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft in Ausbildung in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.

(2) Der Lehrkraft in Ausbildung ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

Wie bei jeder dienstlichen Beurteilung muss sich die Schulleiterin oder der Schulleiter unabhängig von der eigenen Fachqualifikation einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters verschaffen, aus der sie eine Bewertung ableiten kann. Dienstliche Beurteilungen in der Schule basieren auf

- Beobachtungen der Führungskraft über die Tätigkeiten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Unterricht und Schule,
- Rückmeldungen von Lernenden, Lehrenden, Eltern und ggf. anderen Partnern von Schule sowie
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Kriterien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften in Ausbildung liegen mit den allgemeinen und fachspezifischen Standards vor.

Im vierten Ausbildungshalbjahr fertigt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine dienstliche Beurteilung für Sie an. Diese Beurteilung ist Ihnen zu erläutern. Sie haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu verfassen, sofern Sie mit Formulierungen oder mit der Benotung nicht einverstanden sind.

Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme werden der Prüfungsakte beigefügt, außerdem sollte das Gutachten und ggf. Ihre Stellungnahme in das Portfolio aufgenommen werden.

Die Zweite Staatsprüfung¹

§ 16

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft in Ausbildung die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Hierzu gehören auch die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen der Gesamtschule; dies gilt nicht bei Lehrkräften in Ausbildung an berufsbildenden Schulen.

§ 20

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen. Für die Prüfung einer Lehrkraft in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt an beruflichen Schulen kann die Prüfungskommission darüber hinaus um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.

§ 21

Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft in Ausbildung für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Dokumentation der Schwerpunkte der eigenen Arbeit ein. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft in Ausbildung wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 9 Abs. 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung ergeben. ...

Die Lehrkraft in Ausbildung erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft in Ausbildung stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 bis 90 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft in Ausbildung statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag reflektiert werden.

¹ Genauere Informationen zur Zweiten Staatsprüfung erhalten Sie in einer gesonderten Broschüre des Ministeriums (MBWFK) und des IQSH, die Ende des Jahres 2004 vorliegt (www.iqsh.de [Ausbildung]).

ABC zum Vorbereitungsdienst

Adressen

Wichtige Anschriften finden Sie im regionalen Teil der Lehrerkalender sowie im Landesbildungsserver (www.lernnetz-sh.de).

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Lehrkräfte in Ausbildung teilen alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z.B. Umzug, Familienstand) auf dem Dienstweg dem Personalreferat des MBWFK schriftlich ggf. mit beglaubigten Kopien mit.

Anpassungslehrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrerausbildung im Ausland bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag vom MBWFK eine "Anerkennung einer Lehramtsausbildung nach der Richtlinie 89/48/EWG" erhalten (LVO zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EG-RL-LehrVO) vom 19.03.1996). Damit wird zugleich festgelegt, ob eine vollständige Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses erfolgt oder ob vorhandene Defizite durch einen Anpassungslehrgang (von in der Regel ein Jahr Dauer) abgebaut werden müssen (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 08.12.1994).

Sollte einer Schule eine Lehrkraft in Ausbildung im Rahmen eines Anpassungslehrganges zugewiesen werden, erhält die Schule weitere Informationen sowie die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften.

Die von diesen Lehrkräften in Ausbildung zu besuchenden Ausbildungsmodule werden von den Schularartbeauftragten des IQSH individuell festgelegt. Hierzu setzen sich die Lehrkräfte in Ausbildung nach Ausbildungsbeginn mit der oder dem jeweils zuständigen Schularartbeauftragten in Verbindung.

Ausbildung im Angestelltenverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehrkräfte in Ausbildung auch im Angestelltenverhältnis durchgeführt werden.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird dann ein Ausbildungsvertrag geschlossen und die Bewerberin oder der Bewerber im Angestelltenverhältnis einer Schule zugewiesen. Bis auf die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gelten die für die beamteten Lehrkräfte in Ausbildung anzuwendenden Vorschriften.

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet:

- regulär zum Ende eines Schulhalbjahres (§ 6 Nr. 1. OVP),
- durch Entscheid des MBWFK auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung (§ 42 Landesbeamtengesetz) (Hier sollte zwischen der Lehrkraft in Ausbildung und Schulleitung vorab ein für beide Seiten akzeptabler Termin abgesprochen werden.),
- durch Entscheid des MBWFK auf Antrag der Schulleitung (wenn die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden kann (§ 15 Abs. 1 OVP)),
- bei Wiederholungsprüfungen; mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 6 Nr. 1. und 2. OVP).

Beihilfe

Soweit die Lehrkraft in Ausbildung den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ableistet, hat sie Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes (§ 95 Abs. 2 Landesbeamtengesetz).

Beratung

In Schleswig-Holstein gibt es ein dichtes Netz von Beratungsstellen: Schulpsychologische Dienste oder Beratungsstellen, Drogenberatungsstellen, IT-Beratung, Suchtprävention, Gewaltprävention sowie auf Landes- wie auf Kreis-ebene Fachberater/innen, z. B. für Niederdeutsch, Verkehrserziehung, Umwelt, Integration, Schulsport, Betriebspraktika, Museumspädagogik.

Besoldung

Lehrkräfte in Ausbildung werden in Schleswig-Holstein als „Beamte/Beamtinnen auf Widerruf“ beschäftigt. Für ihre Besoldung ist damit – wie für alle Beamten/Beamtinnen – der Gesetzgeber des Bundes zuständig. Die Höhe der Bezüge wird nicht in Tarifverhandlungen ausgehandelt, sondern durch den Bundestag per Gesetz (Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) festgesetzt.

Die Ausbildungsvergütungen werden nach dem nach der Ausbildung zustehenden Eingangsgehalt berechnet. Sie sind genauso gestaffelt wie die spätere Besoldung. Lehrkräfte in Ausbildung erhalten Ihr Gehalt monatlich im Voraus. Die erste Zahlung wird beschleunigt, wenn die Lohnsteuerkarte und die Angabe der Bankverbindung sofort dem Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein, Speckenbeker Weg 133, 24113 Kiel übersandt wird.

Beurlaubung

Siehe Dienstbefreiung

Bibliotheken

Im Vorbereitungsdienst können die öffentlichen Bibliotheken des Landes und die Hochschulbibliotheken in der Regel kostenfrei genutzt werden.

Die Zentralbibliothek des IQSH befindet sich im Gebäude Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, Untergeschoss. Sie verfügt über Fachliteratur, Examensarbeiten und zahlreiche Fachzeitschriften sowie über eine aktuelle Schulbuchsammlung.

Öffnungszeiten: montags – freitags von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr;

Tel. 0431/5403-294; E-Mail: jacobsen@iqsh.de

Coaching

Siehe Stichwort Supervision

Datenschutz

Auch Schulen müssen bei der Datenspeicherung das Landesdatenschutzgesetz einhalten. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen muss gewährleistet sein. Das bedeutet für Sie:

Persönliche Notizen über Schülerinnen/Schüler und Eltern, Leistungsdaten, Testergebnisse, Noten und Vermerke zum täglichen Unterrichtsverlauf dürfen erstellt werden, müssen aber so gesichert werden, dass sie nicht offen zugänglich sind.

Im Übrigen siehe § 50 Schulgesetz

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre (§ 5 Abs. 1 OVP). Verlängerungen und Verkürzungen sind möglich (siehe hierzu die entsprechenden Stichwörter).

Die Lehrkraft in Ausbildung muss daher am 01. August bzw. zum 1. Februar eines Jahres ernannt sein; sie bleibt für die Dauer von zwei Jahren als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Nur dann erlangt sie die Befähigung für die entsprechende Laufbahn.

Insgesamt darf der Vorbereitungsdienst eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten (§ 6 Nr. 3. OVP). Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutter-schutzes sowie Zeiträume der Elternzeit werden auf diese Dauer nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie vier Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (siehe dazu die entsprechenden Stichwörter).

Dienstbefreiung

Grundsätzlich können die Vorgesetzten auf Antrag Dienstbefreiung erteilen, wenn sie die Beurlaubung nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Weitergehende Anträge auf Beurlaubung müssen mit einer Stellungnahme der Schulleitung an die Schulaufsichtsbehörde gegeben werden.

Dienststelle

Dienststelle der Lehrkräfte in Ausbildung ist die Ausbildungsschule, der sie nach § 8 (2) OVP zugewiesen wurden.

Dienstunfall

Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Ein Dienstunfall muss sofort der Dienststelle gemeldet werden.

Bei einem Dienstunfall kann Ersatz für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs geleistet werden, wenn diese beschädigt oder zerstört wurden bzw. abhanden gekommen sind. Bei Schäden an Kraftfahrzeugen wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges dienstlich veranlasst wurde.

Dienstweg

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes ist die Einhaltung des Dienstweges zwingend vorgeschrieben. Lehrkräfte in Ausbildung senden Schreiben an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Schule.

Ausnahmen:

Beschwerden über Vorgesetzte sind an unmittelbare Dienstvorgesetzte zu richten. Vor einer Beschwerde sollte der Personalrat eingeschaltet werden, um eine Einigung innerhalb der Dienststelle zu erreichen.

Schreiben an das Landesbesoldungsamt können direkt versandt werden.

Entlassung

Anträge auf Entlassung sind mit einer Stellungnahme der Schulleitung versehen auf dem Dienstweg umgehend dem Personalreferat des MBWFK schriftlich zuzuleiten. Weiteres siehe "Beendigung des Vorbereitungsdienstes"

Eine Kündigung der Lehrkraft in Ausbildung ist auf dem Dienstweg dem Ministerium mitzuteilen.

Ernennungsurkunden

Nachdem dem Personalreferat des MBWFK die Annahme des Einstellungsangebotes durch die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vorliegt, werden die Ernennungsurkunden gefertigt. Zusammen mit der Ernennungsurkunde wird den Ausbildungsschulen bzw. dem Schulamt ein Einstellungsschreiben übersandt. Die Dokumente sind ausschließlich der künftigen Lehrkraft in Ausbildung persönlich gegen Empfangsbekanntnis rechtzeitig auszuhändigen.

Erscheint eine künftige Lehrkraft in Ausbildung nicht zur Übergabe der Urkunde bzw. tritt sie ihren Dienst nicht an, ist das Personalreferat (bei den schulamtsgebundenen Schularten unter nachrichtlicher Beteiligung des Schulamtes) unverzüglich per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen.

Elternzeit

Siehe Mutterschutz

Fahrkostenerstattung

Für die Erstattung von Reisekosten gilt der Erlass des MBWFK vom 18. November 2003 (III 173 - 0322.15) - veröffentlicht im NBI.MBWFK.Schl.-H. - S - 2003 - über die "Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung". Dienort im reisekostenrechtlichen Sinne ist die jeweilige Ausbildungsschule.

Die Anträge auf Erstattung der Fahrkosten für die Modul-Besuche sind schriftlich mit Vordruck an das IQSH zu richten.

Die Erstattungsanträge für die Dienstantrittsreisen sind wie die Reisekostenanträge der übrigen Lehrer zu behandeln.

Ferien

Schülerinnen und Schüler haben 75 Wochentage im Jahr Ferien. Einige Tage davon sind bewegliche Ferientage, die die Schule nach eigenen Bedürfnissen plant. Ansonsten gilt die Ferienverordnung.

Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihren Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit.

Informationen

Aktuelle Informationen über das Ausbildungsangebot des IQSH können Sie unter der Adresse www.lehrerausbildung-sh.de finden.

Informationsschriften des Bildungsministeriums sind über die Schulen zu erhalten. Die Broschüren und Veröffentlichungen des IQSH können in der Zentralbücherei kostenlos oder zum Selbstkostenpreis abgeholt werden.

Im Übrigen siehe Adressen

IQSH

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein ist verantwortlich für Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie für fachliche Beratung, Schulentwicklung und IT-Dienstleistungen.

Vgl. das Faltblatt des Instituts und www.iqsh.de

Konfliktberatung

Die Schularbeitbeauftragten des IQSH (siehe Seite 48) beraten bei Problemen in der Ausbildung.

Kooperation

Nach § 9 (3) ist bei der Ausbildung durch die Schule vorgesehen, dass an kooperierenden Schulen hospitiert und Unterricht unter Anleitung erteilt werden muss.

Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen für die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Sonderschulen: Nach den Bestimmungen der OVP müssen Lehrkräfte in Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Hausarbeiten in beiden Einsatzbereichen (also sowohl in der Grundschule als auch in Klassenstufen der Sekundarstufe I (Hauptschule oder Gesamtschule)) schreiben.

Da eine Hausarbeit die Umsetzung eines Modulinhaltes im eigenen Unterricht darstellt, müssen Lehrkräfte in Ausbildung entsprechende Einsatzmöglichkeiten haben. Dies kann in Form von eigenverantwortlichem oder angeleitetem Unterricht organisiert werden (z. B. parallel oder im zeitlichen Wechsel). Ähnliches gilt für das Lehramt an Sonderschulen bei der Ausbildung in den sonderpädagogischen Arbeitsbereichen.

Krankenkasse

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wird der Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe.

Krankmeldungen

Im Krankheitsfall ist genauso zu verfahren wie bei Lehrkräften, die sich bereits im Schuldienst befinden.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass Fehlzeiten, die zusammengefasst während der Ausbildung zwei Monate überschreiten, dem Personalreferat im MBWFK zu melden sind (die Krankmeldungen sind in Kopie beizufügen). Dort wird dann die Entscheidung über eine amtsärztliche Untersuchung getroffen. Fehlzeiten im Rahmen der Verordnung über den Mutterschutz sind den Fehlzeiten hinzu zu rechnen.

Entsprechend der in § 12 der Lehrerlaufbahnverordnung enthaltenen Regelung muss der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn die Fehlzeiten den Zeitraum von vier Monaten überschreiten.

Lehrpläne

Die gültigen Lehrpläne sind im Landesbildungsserver zu finden (vgl. Adressen).
Zu bestellen sind CD-ROM-Fassungen sowie gedruckte Fassungen gegen Entgelt bei Glückstädter Werkstätten, Stadtstraße 36, 25348 Glückstadt;
Tel.: 04124/607-0; Fax: 04124/607-188.

Lohnsteuerkarte

Siehe Besoldung

Medienzentren

Bildstellen oder Medienzentren, bei denen Bild- und Tonmaterial entliehen werden kann, gibt es noch in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen. Vgl. die Angaben im Regionalteil der Lehrerkalender.

Mutterschutz / **E**lternzeit

Zeigt eine Lehrkraft in Ausbildung eine Schwangerschaft an, so ist die Bescheinigung auf dem Dienstweg an das Personalreferat im MBWFK zu senden. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen bedingt für sich allein keine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Nur in Kombination mit weiteren Krankheits- oder Fehlzeiten kann es zur Verlängerung kommen.

Anträge auf Elternzeit sind auf dem Dienstweg dem Personalreferat im MBWFK zuzuleiten. Nach Beendigung der Elternzeit kehrt die Lehrkraft in Ausbildung in aller Regel an die bisherige Schule zurück.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten in geringem Umfang sind erlaubt. Sie dürfen durchschnittlich nicht mehr als acht Zeitstunden in der Woche betragen. Die Nebentätigkeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen (siehe dazu u.a. §§ 6 und 16 der Nebentätigkeitsverordnung).

Personalakte

Im Bildungsministerium wird eine Personalhauptakte geführt. In die Personalakte dürfen nur Vorgänge aufgenommen werden, die Ihnen bekannt sind. Andere Dienststellen (Ihre Schule, die Schulämter) dürfen nur bestimmte Teile der Personalakte als Personalhilfsakte führen. Sie haben das Recht, in Ihre Personalakten Einsicht zu nehmen (ausgenommen Prüfungsakten).

Auch in der Datei PERLE (Personalverwaltung Lehrer) gespeicherte Daten können auf Antrag eingesehen werden.

Personalrat

Aufgaben und Rechte der Personalvertretung sind umfassend im Mitbestimmungsgesetz geregelt. Zwei grundlegende Aussagen dieses Gesetzes machen dies deutlich:

„Dienststelle und Personalrat arbeiten eng und gleichberechtigt zusammen“ (§ 1 MBG) und „Der Personalrat bestimmt mit bei allen Maßnahmen der Dienststelle...für die in der Dienststelle tätigen Beschäftigten...“ (§ 2 MBG).

Ausgenommen von der Mitbestimmung sind allerdings Verordnungen (z. B. die OVP), da diese von der Landesregierung erlassen werden.

Ihre Interessen vertritt der örtliche Personalrat (L).

Um gemeinsame, übergreifende Interessen aller Lehrkräfte in Ausbildung gegenüber Ministerium oder IQSH zu vertreten oder bei speziellen Sonderproblemen kann ggf. auch der Hauptpersonalrat (Lehrer), vertreten durch seinen Vorsitzenden, Matthias Heidn, Tel. 0431/988-2581 oder -2582, angesprochen und eingeschaltet werden.

Weitere Verbands- und Kontaktadressen siehe Anhang Lehrerkalender

Prüfungen

Vgl. den besonderen Abschnitt in dieser Handreichung

Schulrecht

Über Ihre genauen Pflichten und Rechte Bescheid zu wissen, kann nur nützlich sein. Sie können leichter und sicherer entscheiden.

Informieren Sie sich frühzeitig über wichtige schulrechtliche Fragen wie z. B. Aufsichtspflicht, Konferenzen, Disziplinarmaßnahmen, Notengebung. Sowohl Ihre Ausbildungslehrkräfte, Ihre Schulleitung und das IQSH werden Einführungen und Hinweise geben. Nach § 14 OVP wird das IQSH einen schriftlichen Test durchführen und benoten. Mit 5 % geht der Schul- und Dienstrechts-Test in die Prüfungsleistung ein.

Staatsexamen (Zweite Staatsprüfung)

Vgl. dazu die §§ 16 – 31 der OVP in deren Abschnitt III Zweite Staatsprüfung, abgedruckt in diesem Heft.

Supervision

Lehrkräfte in Ausbildung können ggf. mit Unterstützung des IQSH in regionalen Supervisionsgruppen arbeiten.

Es gibt vielfältige Arten der Supervision, die auch unter unterschiedlichen Benennungen und mit unterschiedlichen Methoden und Modellen verschiedene Problemstellungen bearbeiten. In Unternehmen der Wirtschaft, aber vor allem in sozia-

len Berufen und im Sport gehören Coaching und Supervision zum festen Repertoire.

Unter der Anleitung ausgebildeter Personen werden regelmäßig für Probleme, die sich am Arbeitsplatz ergeben (mit Schülerinnen/Schülern, Lehrern/Lehrerinnen, Eltern/Ausbildern) Lösungen erarbeitet. Damit sollen durch konkrete Alternativen oder Perspektiven für die jeweilige Teilnehmerin/den jeweiligen Teilnehmer persönliche Handlungsspielräume erweitert werden.

Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden

Lehrkräfte in Ausbildung dürfen über den vorgeschriebenen Ausbildungsunterricht hinaus bis zu sechs Wochenstunden zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Dieser zusätzliche Unterricht ist nicht Ausbildungsunterricht. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Schule auf dem Dienstweg beim Ministerium anzufordern. Die Lehrkraft in Ausbildung ist schriftlich zu beauftragen. Die Begrenzung entfällt mit dem Tage der Prüfung zur Zweiten Staatsprüfung. Die Vergütung für den zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht beträgt 85% der Mehrarbeitsvergütung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 09. Oktober 1994 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 403). Allerdings werden insgesamt nicht mehr als 24 zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat vergütet.

Vereidigung der Lehrkräfte

Die Vereidigung der Lehrkraft in Ausbildung darf erst nach wirksam gewordener Ernennung vorgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, den Diensteid unmittelbar nach Dienstantritt abzunehmen, aber es sollte eine zeitlicher Nähe zum Dienstantritt gewählt werden.

Mit der Ablegung des Dienstoides bekräftigt der Beamte in feierlicher Form seinen Willen, die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu beachten sowie seine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Die Beamtin oder der Beamte ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Dienstoides oder des Gelöbnisses hinzuweisen.

Im Bereich der **Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen** vereidigt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Vereidigung der Lehrkräfte in Ausbildung für die Laufbahn der **Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer** wird von den Schulrätinnen und Schulräten vorgenommen.

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkräfte in Ausbildung haben die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildung wie folgt zu beantragen:

- wenn Zeiten im Vorbereitungsdienst für eine andere Laufbahn vorliegen mit bis zu einem Jahr (§ 5 Abs. 2 OVP),
- wenn Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit nachgewiesen werden mit bis zu 1 Jahr (§ 5 Abs. 2 OVP),
- bei "sehr guten" Leistungen während der Ausbildung bis zu 6 Monate (s. hierzu § 18 Abs. 2 OVP). Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist spätestens 6 Monaten vor dem regulären Meldetermin auf dem Dienstweg an das Personalreferat zu richten.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Schulleiters beizufügen.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann in folgenden Fällen um sechs Monate verlängert werden:

- wegen nicht ausreichender Leistungen auf Antrag der Schulleitung (siehe dazu § 12 Abs. 7 Lehrerlaufbahnverordnung),
- wegen Nichtzulassung zur Prüfung bzw. wegen erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung (§ 5 Abs. 3 OVP) .

Er ist um sechs bis zwölf Monate zu verlängern, wenn die krankheitsbedingten Fehlzeiten den Zeitraum von vier Monaten überschreiten.

Einschließlich der o. a. Verlängerungen darf der Vorbereitungsdienst den Umfang von drei Jahren nicht überschreiten (§ 6 Nr. 3. OVP).

Versetzungen

Anträge auf Versetzung der Lehrkraft in Ausbildung sind mit einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters zu versehen. Sie werden auf dem Dienstweg dem Personalreferat des MBWFK vorgelegt.

Versicherungen

Es können im Dienst in Schule und Ausbildung Schäden entstehen. Gegen die daraus gegen Sie erhobenen Ansprüche sollten Sie sich schützen.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Dienstverletzung kann unabhängig von vermögensrechtlicher Haftung auch strafrechtlich gegen Lehrkräfte vorgegangen werden.

Vertretungsunterricht

Vertretungsunterricht gehört in der Regel nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte in Ausbildung.

Vorgesetzte

§ 9 (2) Satz 2 regelt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung ist.

Für Lehrkräfte in Ausbildung der Lehrämter für Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen sind die Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamten Dienstvorgesetzte.

Die oberste Schulaufsicht ist im Ministerium angesiedelt.

OVP

**Landesverordnung
über die Ordnung des Vorbereitungs-
dienstes und die Zweiten Staatsprü-
fungen der Lehrkräfte
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Lehrkräfte II - OVP)**

Vom 22. April 2004

Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 116

Aufgrund des § 25 a des Landesbeam-
tengesetzes verordnet das Ministerium
für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Kultur die §§ 1 bis 33 und § 35; auf-
grund des § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landes-
beamtengesetzes verordnet die Landes-
regierung die §§ 34 und 35:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Beendigung des Beamtenverhältnis-
ses auf Widerruf

Abschnitt II

Ausbildung

- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungseinrichtungen und Zu-
weisung
- § 9 Ausbildung durch die Schule
- § 10 Ausbildung durch das IQSH
- § 11 Ausbildungsdokumentation (Portfo-
lio)
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Dienstliche Beurteilung
- § 14 Schriftlicher Test

§ 15 Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

- § 16 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
- § 17 Terminplan
- § 18 Meldung zur Prüfung
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Prüfungskommission
- § 21 Prüfung
- § 22 Anwesenheit anderer Personen
- § 23 Verhinderung, Versäumnis
- § 24 Pflichtwidrigkeiten
- § 25 Bewertung der Leistungen
- § 26 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 27 Bestehen der Prüfung
- § 28 Niederschrift
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Prüfungsakten

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfung der Fachlehre-
rinnen und Fachlehrer an Berufsbilden-
den Schulen

- § 32 Ausbildung der Fachlehrerinnen und
Fachlehrer
- § 33 Prüfung der Fachlehrerinnen und
Fachlehrer

Abschnitt V

Schlussvorschriften

- § 34 Änderung der Lehrerlaufbahnver-
ordnung
- § 35 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Einstellungsvoraussetzungen nach der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Sch.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 2), erfüllt.

(2) Abweichend davon können Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie über ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (Abl. EG Nr. L 019 S. 16) verfügen, mit dem in einem Mitgliedstaat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung die Befähigung für den Lehrberuf erworben wird.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. das Schulabschlusszeugnis beziehungsweise die Hochschulzugangsberechtigung,
5. Zeugnisse über Lehramtsprüfungen oder andere als Einstellungsvoraussetzung anerkannte Prüfungen,
6. der Nachweis, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige oder

Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu sein,
7. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,

8. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,

9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,

10. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewünschten Fächer während der Ausbildung.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur können einzelne Nachweise noch bis zur Einstellung nachgereicht werden.

§ 3

Auswahl

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 13. Juni 2001 (GVOBl. Sch.-H. S. 90), geändert durch Verordnung vom 11. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 227).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den anstehenden Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid.

§ 4

Rechtsstellung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft in Ausbildung im Sinne dieser Verordnung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung "Anwärterin" oder "Anwärter" mit einem die Laufbahn bezeichnenden Zusatz, in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -

lehrer die Dienstbezeichnung "Lehramt-sanwärterin" oder "Lehramt-sanwärter", in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendarin" oder "Studienreferendar".

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Für die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gilt § 12 Abs. 3 bis 6 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 und § 30 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert.

(4) Im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes von bis zu sechs Monaten möglich.

§ 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren oder der Verlängerungszeit nach § 5 Abs. 3, sofern der Vorbereitungsdienst nicht verkürzt wurde,

2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist,

3. spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6) werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahn bezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsstandards werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen.

§ 8

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt

1. durch Schulen der entsprechenden Schularten einschließlich der Gesamtschulen,

2. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Die Zuweisung richtet sich nach den dafür erlassenen Bestimmungen. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 9

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung. Die Aufgaben nach §§ 13 und 20 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft in Ausbildung zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften in Ausbildung selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Beteiligung an wesentlichen schulart-spezifischen Aufgaben der entsprechenden Laufbahn einschließlich Prüfungen,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Der Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt grundsätzlich

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowohl in den Klassenstufen 1 bis 4 als auch in den Klassenstufen 5 bis 9 oder 5 bis 10 der Hauptschule und der Gesamtschule,
2. für das Lehramt an Realschulen sowohl in den Klassenstufen 5 bis 6 als auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule und der Gesamtschule,

3. für das Lehramt an Gymnasien sowohl in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule als auch in der gymnasialen Oberstufe,

4. für das Lehramt an Sonderschulen in mindestens zwei der sonderpädagogischen Arbeitsbereichen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden,

5. für das Lehramt an beruflichen Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt in den vier Ausbildungshalbjahren im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Halbjahr.

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft in Ausbildung.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft in Ausbildung.

§ 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Veranstaltungen für Pädagogik (einschließlich Schul- und Dienstrecht), für die Fächer oder Fachrichtungen sowie in sonstigen Veranstaltungen. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung müssen in ihrer Ausbildungsdokumentation (Portfolio) nach § 11 durch das IQSH durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Zeitstunden nachweisen. Dabei entfallen mindestens 240 Zeitstunden auf Pflichtmodule. Die 240 Zeitstunden verteilen sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik.

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen:

1. in der Ausbildung für die Lehrerlaufbahnen der allgemein bildenden Schular-
ten

a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist;

b) Veranstaltungen in Pädagogik;

2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und -lehrer

a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und der fachrichtungsbezogenen Beratung,

b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;

3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen

a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,

b) Veranstaltungen im Fach,

c) Veranstaltungen in Pädagogik.

(4) Die Lehrkräfte in Ausbildung sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 11

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

(1) Die Lehrkräfte in Ausbildung führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im dem durch § 10 Abs. 2 vorgesehenen Umfang enthält.

(2) Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen. Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

(3) Die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) wird gemäß § 21 Abs. 1 zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission vorgelegt und zu den Prüfungsakten genommen.

§ 12

Hausarbeiten

(1) Die Lehrkraft in Ausbildung wählt je Fach, im sonderpädagogischen Bereich je Fach in Verbindung mit je einer Fachrichtung, im berufsbildenden Bereich je Fachrichtung und Fach, ein Modul, in dessen Zusammenhang sie die jeweilige Hausarbeit anfertigt. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien ist im Fach Musik, wenn dies das einzige Fach ist, in beiden Schwerpunkten des Faches ein Modul zu wählen, in dessen Zusammenhang die jeweilige Hausarbeit angefertigt wird.

(2) In den Hausarbeiten dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft in Ausbildung, wie Inhalte des jeweiligen Moduls im eigenen Unterricht umgesetzt worden sind. Dabei ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Hausarbeiten unterschiedli-

che Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung nach § 9 Abs. 4 abdecken. Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft in Ausbildung durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des IQSH festgelegt. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft in Ausbildung bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung soll spätestens drei Monate vor dem Termin der Meldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 15 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft in Ausbildung zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Zwei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeiten werden von der jeweils zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH benotet. Im Rahmen der Hausarbeit hospitiert die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des IQSH ein bis zwei Unterrichtsstunden der Lehrkraft in Ausbildung. Das IQSH stellt der Lehrkraft in Ausbildung eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit zu. Die Lehrkraft in Ausbildung kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeiten, deren Benotungen und die Stellungnahmen der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 13

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft in Ausbildung in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.

(2) Der Lehrkraft in Ausbildung ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die

Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 14

Schriftlicher Test

(1) Zu Fragen des Schul- und Dienstrechts legt die Lehrkraft in Ausbildung einen schriftlichen Test ab. Der Test wird vom IQSH durchgeführt und benotet. Das IQSH teilt der Lehrkraft in Ausbildung die Bewertung mit.

(2) Der schriftliche Test und dessen Benotung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 15

Vorzeitiges Ende der Ausbildung

(1) Kann die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft in Ausbildung aus dem Beamtenverhältnis. § 44 Abs. 1 LBG bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 13 beizufügen.

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

§ 16

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft in Ausbildung die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Hierzu gehören auch die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen der Gesamtschule; dies gilt nicht bei

Lehrkräften in Ausbildung an berufsbildenden Schulen.

(2) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er ausgebildet worden ist.

§ 17

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 18

Meldung zur Prüfung

(1) Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft in Ausbildung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen in dem durch § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Umfang,
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte in Ausbildung der entsprechenden Laufbahn bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

(2) Eine vorzeitige Meldung und Zulassung zur Prüfung ist auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung möglich, wenn

1. die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen wird und
2. beide Hausarbeiten mit "sehr gut" benotet sind und
3. eine dienstliche Beurteilung der Schulleitung die Note "sehr gut" vorsieht.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte in Ausbildung sind nicht zugelassen, wenn

1. der nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorzulegende Nachweis fehlt,
2. eine der Hausarbeiten, der schriftliche Test oder die dienstliche Beurteilung mit "ungenügend" bewertet worden ist,
3. die dienstliche Beurteilung mit "mangelhaft" abschließt oder
4. beide Hausarbeiten mit "mangelhaft" benotet worden sind.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft in Ausbildung erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, wird der Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 3 verlängert; dabei sind Leistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 20

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgenommen. Es setzt zu diesem Zweck eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder grundsätzlich die Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben müssen oder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter sind, und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen. Die Schulaufsicht kann bei jeder Prüfung den Vorsitz übernehmen. Sie ersetzt damit eine Vertreterin oder einen Vertreter des IQSH. Sie gehört der Prüfungskommission zusätzlich an, wenn sie über die erforderliche Fach- bzw. Fachrichtungskompetenz nicht verfügt. Für die Prüfung einer Lehrkraft in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt an beruflichen Schulen kann die Prüfungs-

kommission darüber hinaus um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 21

Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft in Ausbildung für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Dokumentation der Schwerpunkte der eigenen Arbeit ein. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft in Ausbildung wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 9 Abs. 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung ergeben. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sind die Unterrichtsstunden im Fach Musik in beiden Schwerpunkten des Faches zu halten, wenn dies das einzige Fach ist.

Die Lehrkraft in Ausbildung erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik

oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft in Ausbildung stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 bis 90 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft in Ausbildung statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag reflektiert werden.

§ 22

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Bei Lehrkräften in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, die im Rahmen integrativer Maßnahmen überwiegend an einer allgemein bildenden Schule unterrichtet haben, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter dieser Schule mit beratender Stimme an der gesamten Prüfung teil.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,

2. des IQSH,

3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes,

4. der Evangelischen oder Katholischen Kirche, soweit das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion betroffen ist,

5. des Landesausschusses für Berufsbildung bei Prüfungen an berufsbildenden Schulen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft in Ausbildung schriftlich zuge-

stimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 23

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft in Ausbildung durch Krankheit oder sonstige von ihr oder von ihm nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 18, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich.

(2) Bricht die Lehrkraft in Ausbildung aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft in Ausbildung ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 24

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft in Ausbildung, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die

Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft in Ausbildung zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 25

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 26

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Erste Hausarbeit (15 %)
2. Zweite Hausarbeit (15 %)
3. Dienstliche Beurteilung (25 %)
4. Schriftlicher Test (5 %)
5. Erste Unterrichtsstunde (15 %)
6. Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
7. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)

(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 21 Abs. 4) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.

§ 27

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 26 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Zweite Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:

"mit Auszeichnung bestanden" (1,0 – 1,4)

"gut bestanden" (1,5 – 2, 4)

"befriedigend bestanden" (2,5 – 3,4)

"bestanden" (3,5 – 4,4)

"nicht bestanden" (4,5 – 6,0).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft in Ausbildung die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 28

Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungs-

kommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben:

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrerin oder des Lehrers in Ausbildung,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft in Ausbildung ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft in Ausbildung darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

Hat die Lehrkraft in Ausbildung die Prüfung nicht bestanden (§ 27) oder wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 24), wird sie oder er grundsätzlich zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen.

§ 31

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

§ 32

Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 1 bis 15 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.
2. Abweichend von § 5 Abs. 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate.
3. Abweichend von § 5 Abs. 4 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nicht möglich.
4. Abweichend von § 6 Nr. 1 endet der Vorbereitungsdienst bei Bestehen der Prüfung frühestens nach 18 Monaten.
5. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 2 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in Pädagogik im Umfang von insgesamt 270 Stunden.
7. Abweichend von § 12 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen.

§ 33

Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 16 bis 35 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 120 Stunden nachzuweisen.
2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und § 26 Abs. 1 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen.
3. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 sind mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten.
4. Abweichend von § 26 Abs. 1 liegt die Gewichtung der Hausarbeit bei 30 %.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 34

Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung

Die Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird nach Nummer 2 ergänzt:
Bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nach § 18 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) kann der Vorbereitungsdienst in Laufbahnen des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Fachlehrerinnen und Fachlehrer um bis zu sechs Monate verkürzt werden.
2. In § 12 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte "oder 12 Monate" gestrichen.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.
- (2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August

2004 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen nach § 23 kann die Prüfung bis zum 31. Januar 2007 einmal nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

(3) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2004 aufgenommen haben und die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 nicht abschließen, werden bereits erbrachte Leistungen und bestandene Prüfungsteile wie folgt anerkannt:

1. Ausbildungsveranstaltungen der Regional- und Landesseminare werden pro Halbjahr mit jeweils 90 Zeitstunden auf die Ausbildungszeit in Modulen angerechnet,
2. eine bestandene Hausarbeit geht mit 30 % in die Prüfungsnote ein,
3. gegebenenfalls vorliegende Gutachten der Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die auf der Grundlage dieser Gutachten durch die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter festgelegte Ausbildungsnote werden bei der dienstlichen Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter berücksichtigt.

(4) Die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 366) und die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn der Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10 an berufsbildenden Schulen (NBl. KM. Schl.-H. 1981 S. 226) treten außer Kraft.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

im IQSH:

Grundsatzfragen

Fritz-Gerhard Glindemann

Tel. 0431-5403-120

E-Mail: Fritz-Gerhard.Glindemann@iqsh.de

Schulartbeauftragte

Wolfgang Häffs (G/H)

Tel. 0431-5403-273

E-Mail: w.haeffs@iqsh.de

Eva Langloh (RS)

Tel. 0431-5403-278

E-Mail: e.langloh@iqsh.de

Gunter Klauke (SoS)

Tel. 0431-5403-244

E-Mail: gunter.klauke@iqsh.de

Gert Starke (Gym)

Tel. 0431-5403-275

E-Mail: g.starke@iqsh.de

Brigitte Rieckmann (GS)

Tel. 0431-5403-189

E-Mail: brigitte.rieckmann@iqsh.de

Klaus Prütz (BBS)

Tel. 0431-5403-255

E-Mail: pruetz@iqsh.de

in der Grundsatzabteilung des MBWFK

Ulrich Keudel

Tel.: 0431-988-2250

E-Mail: ulrich.keudel@kumi.landsh.de

in der Schulaufsicht des MBWFK

Holger Arpe (G/H)

Tel.: 0431-988-2412

E-Mail: Holger.Arpe@kumi.landsh.de

Carl-Friedrich Tästensen (RS)

Tel.: 0431-988-2312

E-Mail: CarlFriedrich.Taestensen@kumi.landsh.de

Astrid Zimmermann-Vollstedt (SoS)

Tel.: 0431-988-2574

E-Mail: Astrid.Zimmermann-Vollstedt@kumi.landsh.de

Rolf Bennung (Gym)

Tel.: 0431-988-2423

E-Mail: rolf.bennung@kumi.landsh.de

Annegrete Zeretzke (GS)

Tel.: 0431-988-2431

E-Mail: annegrete.zeretzke@kumi.landsh.de

Adelheid Albert (BBS)

Tel.: 0431-988-2515

E-Mail: adelheid.albert@kumi.landsh.de

Wolfgang Heere (BBS)

Tel.: 0431-988-2511

E-Mail: wolfgang.heere@kumi.landsh.de

Stephan Ruscheck (BBS)

Tel.: 0431-988-2513

E-Mail: stephan.ruscheck@kumi.landsh.de

im Personalreferat des MBWFK

Sabine Wessel (G/H)

Tel.: 0431-988-2376

E-Mail: sabine.wessel@kumi.landsh.de

Harald Sell (RS und SoS)

Tel.: 0431-988-2387

E-Mail: harald.sell@kumi.landsh.de

Silke Rohde (Gym und GS)

Tel.: 0431-988-2359

E-Mail: silke.rohde@kumi.landsh.de

Birgit Lübbling (BBS und Fachlehrer)

Tel.: 0431-988-2369

E-Mail: birgit.luebbing@kumi.landsh.de

